



Digitaler Lärmbelastungskataster (LBK)

Hinweise zur
Benutzung
Merkblatt TBA 004

Version 2.0

Lärm ist klickbar

Sie haben Fragen zur Strassenlärmbelastung in ausgewählten Gebieten im Kanton St.Gallen? Der digitale Strassenlärmelastungskataster (LBK) liefert dazu Antworten, indem er die Belastung farblich aufzeigt. Die Emissionen, basierend auf den Verkehrskennwerten, und die Immissionen an den Gebäuden, können abgefragt werden. Diese Daten dienen als Grundlage für die Abschätzung der Strassenlärmelastung und als Basis für die Erstellung von Lärmbeurteilungen.

Der LBK basiert auf verschiedenen Daten: Verkehrszählungen und -modelle, signalisierten Geschwindigkeiten, Steigungs- und Belagskennwerten. Er wird mit dem Modell SonROAD18 des BAU berechnet.

Wie aktuell ist der digitale LBK?

Die Daten wurden auf das Jahr 2023 kalibriert. Der digitale LBK wird von Gesetzes wegen mindestens alle fünf Jahre aktualisiert.

Zugriff

Der Lärmelastungskataster ist im Geoportal des Kantons aufgeschaltet:

www.geoportal.ch/ktsg/map/1710

Alternativ kann direkt im Geoportal nach «Lärm», «LBK» oder «Emissionen» gesucht werden.

Rechtliche Verbindlichkeit

Der LBK ist kein rechtlich verbindliches Instrument. Insbesondere kann aus den im LBK ausgewiesenen Daten kein Rechtsanspruch auf allfällige Entschädigungen, Sanierungen oder Vergütungen abgeleitet werden.

Zuständige Ansprechpersonen

Für Fragen zu Baugesuchen:

- Baugesuche allgemein: Bauverwaltung der Gemeinde
- Baugesuche mit kantonaler Zustimmung: Amt für Umwelt, Lärm und Erschütterungen | sg.ch

Für Fragen zu Lärmsanierungen:

- Nationalstrassen: Bundesamt für Strassen (ASTRA), Filiale Winterthur
- Kantonstrassen: Tiefbauamt Kanton St.Gallen, Fachstelle Immissionen | sg.ch
- Gemeindestrassen: Bauverwaltung der Gemeinde

Für Fragen zur Anwendung LBK:

- Tiefbauamt Kanton St.Gallen, Fachstelle Immissionen | sg.ch

Belastungsgrenzwerte

Die Belastungsgrenzwerte sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) aufgeführt und stützen sich auf das Umweltschutzgesetz (USG):

Planungswerte (PW) gelten für Bauprojekte in nach 1985 eingezonnten und/oder nach 1985 erschlossenen Gebieten.

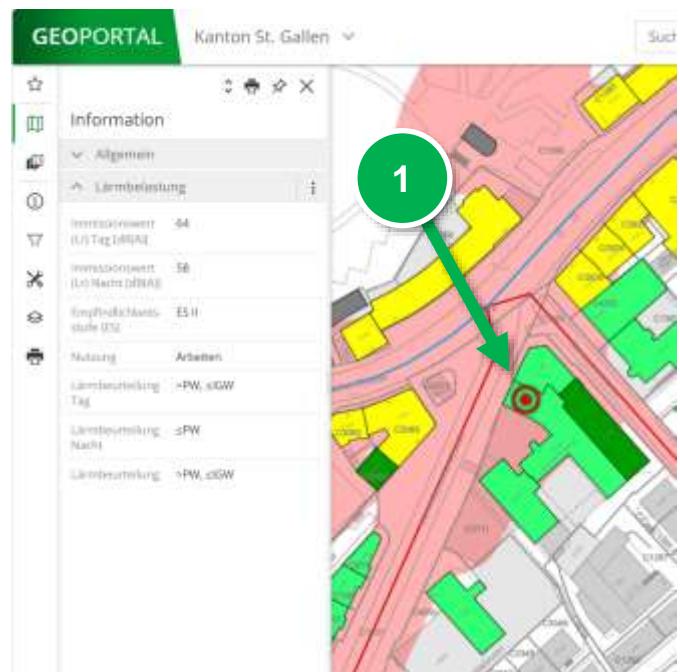
Immissionsgrenzwerte (IGW) legen die Schwelle fest, ab welcher der Lärm die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stört. Sie gelten für Bauprojekte in lärmbelasteten, vor 1985 eingezonnten und erschlossenen Gebieten.

Alarmwerte (AW) sind ein Kriterium für die Dringlichkeit der Sanierungen und den Einbau von Schallschutzfenstern.

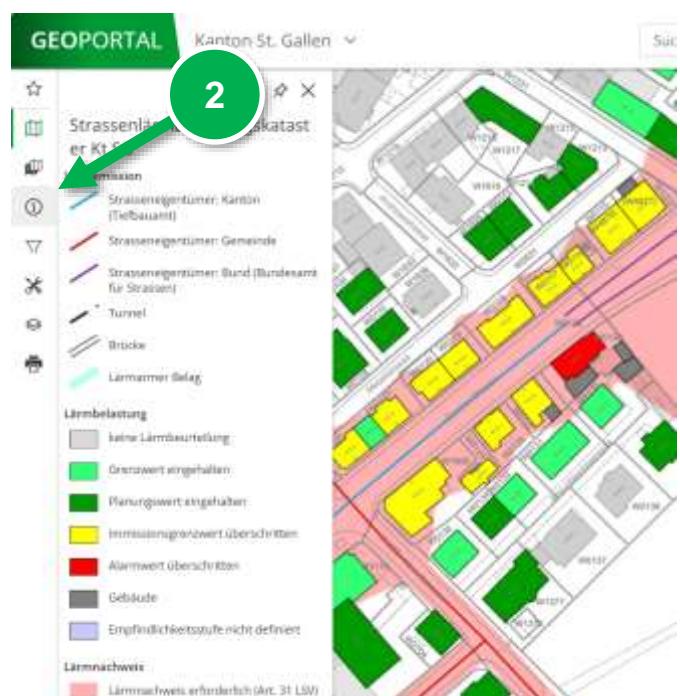
Die Belastungsgrenzwerte sind für reine Wohngebiete strenger als für Gegenden, in denen auch gewerbliche Aktivitäten erlaubt sind. In der Regel gelten folgende Grenzwerte:

Empfindlichkeitsstufe (ES)	Planungswert (PW)		Immissionsgrenzwert (IGW)		Alarmwert (AW)	
	in dB(A)	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
I Erholung	50	40	55	45	65	60
II Wohnen	55	45	60	50	70	65
III Wohnen/Gewerbe	60	50	65	55	70	65
IV Industrie	65	55	70	60	75	70

1. Klicken Sie auf ein Gebäude bzw. eine Strasse, dann erhalten Sie allgemeine Daten aus der amtlichen Vermessung und Informationen zur Lärmbelastung/-emission.



2. Über den Informations-Button gelangen Sie zur Beschreibung und zur Legende. In der Legende können Sie Informationen über die Bedeutung der einzelnen grafischen Elemente des digitalen Lärmbelastungskatasters abrufen. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf der Folgeseite.



Informationen zu den grafischen Elementen

Darstellung	LEGENDE
Lärmschutznachweis	
 In diesem Bereich ist der Immissionsgrenzwert voraussichtlich überschritten. Bei einem Bauvorhaben ist ein Lärmschutznachweis gemäss der Lärmschutz-Verordnung Art. 31 und Art. 34 LSV erforderlich.	
Lärmbelastung	
	Diese Gebäude sind nicht klassifiziert.
	Der Immissionsgrenzwert (IGW) wird an diesem Gebäude eingehalten.
	Sowohl der Planungswert (PW) wie auch der Immissionsgrenzwert (IGW) wird an diesem Gebäude eingehalten.
	Der Immissionsgrenzwert (IGW) wird an diesem Gebäude überschritten.
	Der Alarmwert (AW) wird an diesem Gebäude erreicht oder überschritten.
	Die Empfindlichkeitsstufe an diesem Gebäude ist nicht definiert. Deshalb kann kein Belastungsgrenzwert dem Gebäude zugeordnet werden.
	Diese Gebäude sind nicht lärmbeurteilt.
Lärmemission	
	Der Strasseneigentümer ist der Bund (Bundesamt für Strassen ASTRA).
	Der Strasseneigentümer ist der Kanton St.Gallen (Tiefbauamt).
	Der Strasseneigentümer ist die Gemeinde.
	In diesem Bereich führt die Strasse durch einen Tunnel.
	Die Strasse führt über eine Brücke.
	In diesem Strassenabschnitt wurde ein lärmärmer Belag eingebaut.
Lärmschutzwand, -damm	
	Hier steht ein/e Lärmschutzwand, -damm.



Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Mobilität und Planung
Fachstelle Immissionen
Lämm lisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Version 2.0, April 2025

lbk.bud@sg.ch
www.sg.ch/lbk